

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:

Richtig. Das ist so bereits notiert, deswegen wurden Sie nicht noch einmal aufgerufen. Es war so vorangemeldet, entspricht auch dem Wunsch des Herrn Ministers.

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Alle Fragen damit zu diesem Tagesordnungspunkt erst einmal geklärt? Sollte noch jemand Probleme haben und vielleicht noch Fragen offen sein: es wäre auf jeden Fall möglich, jede andere, auch vielleicht noch nicht ausreichend beantwortete Frage, noch einmal bis 14.00 Uhr einzureichen. Sie kommt dann in der nächsten Woche auf die Tagesordnung.

Ich rufe auf die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung:

Antrag des Ministerrates Arbeitsförderungsgesetz (AFG) (1. Lesung) (Drucksache Nr. 58)

und

Antrag des Ministerrates Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwBG) (1. Lesung) (Drucksache Nr. 59)

Beide Entwürfe werden in 1. Lesung und gemeinsam behandelt.

Ich bitte nun den Minister für Arbeit und Soziales, Frau Dr. Regine Hildebrandt, das Arbeitsförderungsgesetz und das Schwerbehindertengesetz zusammengefaßt zu begründen. Bitte, Frau Minister.

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit diesen beiden Gesetzentwürfen liegen Ihnen Gesetze vor, die von entscheidender Bedeutung bei der Schaffung eines Netzes der sozialen Sicherheit sind und von unseren Bürgern dringend erwartet und auch dringend benötigt werden.

Entsprechend dem Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion lehnen sich diese Gesetzentwürfe weitestgehend an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland an.

Mit dem Arbeitsförderungsgesetz werden die notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen, um eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Es geht um die Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes und um die Verhinderung bzw. Zurückdrängung von Arbeitslosigkeit. Schwerpunkte sind insbesondere: Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeitsstellen, die Förderung der beruflichen Bildung und Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Von großer Bedeutung sind Regelungen zur Förderung der Teilnahme von Arbeitssuchenden an Umschulungsmaßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete Tätigkeit zu ermöglichen und die berufliche Beweglichkeit zu verbessern. Umschulungsmaßnahmen können auch für noch beschäftigte Arbeitssuchende gefördert werden, um sie vor drohender Arbeitslosigkeit zu bewahren. Wir sprachen gestern schon davon. Nicht zuletzt geht es auch um Leistungen für Bürger, die zeitweilig von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einige Schwerpunkte richten, die abweichend von den entsprechenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland geregelt sind und den besonderen Bedingungen der DDR beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

1. Kurzarbeitergeld: Diese für die DDR neue Leistung wird in der Regel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen gezahlt, wenn in einem Betrieb vorübergehend Arbeit ausfällt. Wegen der besonderen wirtschaftlichen Anpassungsschwierigkeiten in der DDR im Zusammenhang mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion soll bis zum 30. Juni nächsten Jahres Kurzarbeitergeld auch für Arbeitnehmer gezahlt werden können, deren Arbeitsplätze voraussichtlich nicht erhalten werden können. In diesen Fällen zahlt die Arbeitsverwaltung neben dem Kurzarbeitergeld auch die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, die sonst von dem Betrieb kommen. Die Betriebe können sich also von den Lohnkosten sofort entlasten, ohne daß die Arbeitnehmer entlassen werden müssen. Ich appelliere an alle Verantwortlichen in den Betrieben, anstelle vorschneller Entlassungen diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Vorbereitungen können bereits jetzt laufen, denn das Gesetz wird zum 1.7. in Kraft treten. Kurzarbeitergeld als eine schnelle Lösung zur Entlastung der Betriebe ab 1.7.1990.

2. Für eine Übergangszeit ist geregelt, daß Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von Arbeitnehmern mit einem Hochschul- und Fachschulabschluß auch an Hoch- bzw. Fachschulen durch die Arbeitsämter gefördert werden können. Damit wird berücksichtigt, daß mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft insbesondere auch an diese Arbeitnehmer neue Anforderungen gestellt werden und in vielen Fällen eine Umschulung oder eine neue Berufsausbildung notwendig ist.

3. Besondere Regelungen wurden für Arbeitslose getroffen. [^] deren errechnetes Arbeitslosengeld unter 495 Mark liegt. In diesen Fällen soll das Arbeitslosengeld um einen Sozialzuschlag erhöht werden. Das gleiche gilt auch für Empfänger von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld. Durch die Erhöhung der Leistungen um den Sozialzuschlag wird gesichert, daß die Arbeitslosen und andere Leistungsempfänger, die keine weiteren Nebeneinkünfte erzielen, 495 Mark im Monat vom Arbeitsamt erhalten. Damit wird ein soziales Mindestniveau für die betroffenen Bürger gewährleistet, und es wird vermieden, daß eine große Zahl von Arbeitslosen zu Sozialhilfefällen wird. Arbeitslose, die zeitweilig beschäftigt waren, würden einen Mindestbetrag entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit erhalten.

4. In Übergangsvorschriften werden Ansprüche von arbeitslosen Bürgern geregelt, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlungen erhalten haben. Es ist vorgesehen, daß die Mehrzahl der Bürger die Gesamtleistung, das heißt die Unterstützung und Ausgleichszahlung, in gleicher Höhe wie bisher im Rahmen der Anspruchsdauer nach neuem Recht weiter erhält. Das bedeutet, daß die Arbeitsverwaltung ab 1.7.1990 als Teil des Arbeitslosengeldes auch die betriebliche Ausgleichszahlung übernimmt und damit den Betrieb entlastet.

5. möchte ich schließlich das Ziel auch in der DDR hervorheben, eine Arbeitsverwaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung auszugestalten. Selbstverwaltung erfordert besondere Organe, die drittelparitätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt sind. Diese Vertreter können nur von frei gebildeten, demokratisch legitimierten Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber benannt werden. Bis zu deren Etablierung sollen als Vorstufe zur Selbstverwaltung den Leitern der Zentralen Arbeitsverwaltung und den Direktoren der Arbeitsämter Beiräte zugeordnet werden. Sie haben beratende Funktion. Ich hoffe, daß schon bald die Voraussetzungen für die Bildung unabhängiger Selbstverwaltungsorgane geschaffen werden.

Mit dem Schwerbehindertengesetz wird eine umfassende Regelung zur Sicherung einer möglichst dauerhaften Eingliederung der Schwerbehinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vorgelegt.

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Frau Minister, würden Sie noch eine Zwischenfrage zu diesem Punkt gestatten?